

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 2. August 1946

36. Stück

**111.** Gesetz: Regelung des Außenhandelsverkehrs.**112.** Verordnung: Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1945, St. G. Bl. Nr. 132.**113.** Verordnung: ZPO.-Zustellungsverordnung.**114.** Verordnung: Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz.**115.** Verordnung: Versicherungsüberleitungsverordnung.

### **111. Gesetz vom 17. Dezember 1945, betreffend die Regelung des Außenhandelsverkehrs.**

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Mit Rücksicht auf die herrschenden außerordentlichen Wirtschaftsverhältnisse ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren aller Art über die Grenzen Österreichs ohne besondere Bewilligung verboten. Dieses generelle Verbot erlischt am 1. Dezember 1946.

(2) Das Staatsamt für Finanzen wird ermächtigt, von dem im Abs. (1) ausgesprochenen Verbot im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, Amt für die Auswärtigen Angelegenheiten und den sonst beteiligten Staatsämtern durch Verordnung Ausnahmen festzusetzen.

§ 2. (1) Über Ansuchen um Erteilung von Bewilligungen zur Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren entscheidet das Staatsamt für Finanzen auf Antrag des zuständigen Staatsamtes oder des Österreichischen Warenverkehrsbüros auf Grund von Richtlinien.

(2) Diese Richtlinien werden von der Provisorischen Staatsregierung nach Anhörung einer Kommission für Ein-, Aus- und Durchfuhr erlassen. In dieser Kommission sind nach Maßgabe der näheren im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen vertreten: die Staatskanzlei, Amt für die Auswärtigen Angelegenheiten, die Staatsämter für Finanzen, für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr, für Land- und Forstwirtschaft, für Volksernährung, für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau, für soziale Verwaltung, für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, ferner die Kammern für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen, die Berufsvertretungen auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft, die Kammern für Arbeiter und Angestellte, die Österreichische Nationalbank sowie das Österreichische Warenverkehrsbüro.

(3) Die Kommission für Ein-, Aus- und Durchfuhr ist überdies vor Erlassung der in § 1, Abs. (2), vorgesehenen Verordnungen zu hören.

§ 3. (1) Die Gesuche um Ein- oder Ausfuhrbewilligung unterliegen folgenden festen Stempelgebühren:

- a) Ansuchen, die Postpakete betreffen, für jedes Postpaket und von jedem Bogen 2 S,
- b) andere Ansuchen von jedem Bogen 3 S, wenn aber der Wert der zur Ein- oder Ausfuhr bestimmten Sache 1000 S übersteigt, von jedem Bogen 10 S.

(2) Gesuche um Durchfuhrbewilligung unterliegen einer festen Stempelgebühr von 3 S von jedem Bogen.

§ 4. Produktions- und Handelsbetriebe können auf Antrag des Österreichischen Warenverkehrsbüros durch das zuständige Staatsamt verpflichtet werden, in ihren Besitz befindliche oder ihrer Verfügung unterliegende, für die Ausfuhr geeignete Waren innerhalb einer zu bestimmten Frist anzumelden.

§ 5. Zum Zwecke der Anpassung der Übernahmepreise an das inländische Preisniveau wird bei der Österreichischen Nationalbank ein Sonderkonto des Österreichischen Warenverkehrsbüros errichtet. Auf diesem Sonderkonto ist ein Teil des Erlöses für die Ein- oder Ausfuhrwaren zu erlegen. Die Festsetzung dieses Teiles obliegt dem Österreichischen Warenverkehrsbüro, das die Weisung der zuständigen Staatsämter einzuholen hat.

§ 6. (1) Auf Antrag des Österreichischen Warenverkehrsbüros können die zuständigen Staatsämter Unternehmungen zur Erfüllung von Außenhandelsgeschäften verpflichten.

(2) Nähere Bestimmungen können durch Verordnung getroffen werden.

§ 7. (1) Außer den im § 2, Abs. (1), des Warenverkehrsbürogesetzes vom 27. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 112, angeführten Kompensationsgeschäften sind auch alle übrigen Warengeschäfte

mit dem Auslande dem Osterreichischen Warenverkehrsüro vor ihrer Durchführung anzu-melden. Dieses kann nötigenfalls die Durch-führung solcher Geschäfte im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsamt an die Erfüllung von Bedingungen knüpfen.

(2) Nähere Bestimmungen können durch Ver-ordnung getroffen werden.

§ 8. (1) Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider für den Handel bestimmte Gegenstände einführt, ausführt oder durchführt, begeht ein Vergehen und ist mit strengem Arrest von 3 Monaten bis zu 2 Jahren und an Geld bis zu 500.000 S zu bestrafen. Die verbotswidrig beförderte Ware ist für verfallen zu er-klären. Wenn die Ware nicht erfaßt wer- den kann, ist auf Erlag ihres Wertes und, soweit dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung eines Geldbetrages bis zu 100.000 S zu er- kennen.

(2) Wer der in den §§ 4 und 7 vorgesehenen Pflicht zur Anmeldung oder der im § 6 festge- setzten Lieferpflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkommt oder anlässlich einer Auskunftser- teilung wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest in der Dauer von 3 Monaten bis zu einem Jahr und an Geld bis zu 100.000 S bestraft. Die in Betracht kommende Ware ist für verfallen zu erklären.

(3) Wer die in Abs. (2) angeführten strafbaren Handlungen fahrlässig begeht, wird wegen Über- tretung vom Gericht mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu 25.000 S bestraft. Die Ware kann für verfallen erklärt werden.

§ 9. Das Gesetz über Aus- und Einfuhrver- bote vom 25. März 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 578 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 471), und die Erste Durchführungverordnung zum Gesetz über Aus- und Einfuhrverbote vom 27. März 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 589 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 472), mit ihren späteren Änderungen treten außer Kraft.\*)

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist hinsichtlich des § 2, Abs. (2), die Provisorische Staatsregierung, im übrigen das Staatsamt für Finanzen im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, Amt für die Auswärtigen Angelegenheiten, sowie mit den Staatsämtern für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr, für Land- und Forstwirt- schaft, für soziale Verwaltung, für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau, für Volksernährung und für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung betraut.

Renner

	Schärf	Figl	Koplenig
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann
Kraus	Heinl	Korp	Böhm Raab Schumy

**112. Verordnung des Bundesministeriums für Volksernährung vom 26. März 1946, wodurch die Verordnung vom 16. August 1945, St. G. Bl. Nr. 132, abgeändert und ergänzt wird.**

Auf Grund des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 63, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Volksernährung, betreffend die Bewirtschaftung von Lebensmitteln, wird verordnet:

Die Verordnung vom 16. August 1945, St. G. Bl. Nr. 132, über die Bearbeitung und Verarbeitung von Brotgetreide und über den Verkehr mit Mahlerzeugnissen (Mehl-Vdg.), wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 1, Abs. (1), lautet:

(1) Brotgetreide im Sinne dieser Verordnung ist Roggen, Weizen, Gerste und Menggetreide.

2. § 3, Abs. (1) und (2), lauten:

(1) Aus Brotgetreide dürfen für Zwecke der menschlichen Ernährung oder für gewerbliche Zwecke nur solche Mahlerzeugnisse (Mehl, Grieß, Dunst) hergestellt und abgesetzt werden, die den nachstehenden Herstellungsvorschriften entspre- chen.

(2) Zu Mahlerzeugnissen aus Roggen, Weizen und Gerste darf Roggen, Weizen und Gerste jeder Art verarbeitet werden. Zu Mahlerzeug- nissen aus Menggetreide darf nur Roggengemenge mit einem Anteil von mehr als 50 Prozent, je- doch nicht mehr als 80 Prozent Roggen im Ge- menge verarbeitet werden. Es muß aus ge- mischter Saat geerntet sein.

3. § 4, Abs. (2) bis (5), lauten:

(2) Das aus Roggen hergestellte Mahlerzeugnis muß der nachstehenden Type entsprechen:

Type	vorgeschrie- bener Asche- gehalt in Prozent	zulässiger Mindest- aschegehalt in Prozent	zulässiger Höchst- aschegehalt in Prozent
1830	1,830	1,700	2,000

(3) Die aus Weizen hergestellten Mahlerzeug- nisse müssen den nachstehenden Typen ent- sprechen:

Type	vorgeschrie- bener Asche- gehalt in Prozent	zulässiger Mindest- aschegehalt in Prozent	zulässiger Höchst- aschegehalt in Prozent
550 (Weizengrieß und Weizendunst)	0,550	0,490	0,580
1350 (Weizenmehl)	1,350	1,320	1,550
1950 (Weizenbrotmehl)	1,950	1,700	2,200

(4) Das aus Gerste hergestellte Mahlerzeugnis muß der nachstehenden Type entsprechen:

Type	vorgeschrie- bener Asche- gehalt in Prozent	zulässiger Mindest- aschegehalt in Prozent	zulässiger Höchst- aschegehalt in Prozent
2000	2,000	1,600	2,200

\*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 180/1946.

(5) Für die Herstellung anderer als der hier genannten Erzeugnisse aus Roggen, Weizen und Gerste ist eine Genehmigung erforderlich. In dieser Genehmigung wird die Begriffsbestimmung und die Herstellungsanweisung für solche Erzeugnisse gegeben.

4. § 5, Abs. (2) und (3), lauten:

(2) Werden Mahlerzeugnisse aus Roggen hergestellt, so ist die nach der üblichen Reinigung verbleibende Getreidemenge vollständig zu Mehl der zugelassenen Type zu vermahlen. Der Anfall an Mahlerzeugnissen der Type 1830 darf 95 Prozent der insgesamt vermahlenden Getreidemenge nicht unterschreiten.

(3) Weizenmehl Type 1950 ist in durchgehender Vermahlung, abgesehen von dem zulässigen Vorwegzug von 10 Prozent zur Erzeugung von Weizengriß der Type 550 und Weizenmehl der Type 1350, herzustellen. Der Anfall an Mahlerzeugnissen darf 96 Prozent der insgesamt vermahlenden Getreidemenge nicht unterschreiten.

5. Dem § 5 werden Abs. (6) und (7) angefügt, die lauten:

(6) Brotmehl Type 2000 ist in durchgehender Vermahlung ohne jeden Vorwegzug mit einer Gesamtausbeute von mindestens 80 Prozent der insgesamt vermahlenden Getreidemenge herzustellen.

(7) Können die Bestimmungen über den Aschegehalt auf Grund der Beschaffenheit des Rohgetreides nicht eingehalten werden, so kann der Höchstaschegehalt überschritten werden, doch muß durch eine ordnungsgemäße Buchführung die vollständige Vermahlung nachgewiesen werden können.

6. § 11, Abs. (5), lautet:

(5) Die Auslieferungssätze betragen:

- a) bei Roggen 95 Prozent Roggenmehl der Type 1830 bei einer 5prozentigen Verstaubung;
- b) bei Weizen 10 Prozent Weizenmehl der Type 1350 und 86 Prozent Weizenbrotmehl Type 1950 bei einer 4prozentigen Verstaubung;
- c) bei Gerste 80 Prozent Brotmehl der Type 2000 bei einer 5prozentigen Verstaubung.

Frenzel

**113. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 24. Mai 1946, womit die österreichischen Vorschriften über das Zustellungswesen auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege wiederhergestellt werden (ZPO.-Zustellungs-VO.).**

Auf Grund des Artikels XI des Gesetzes vom 3. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 188, über Maßnahmen zur Wiederherstellung der österreichi-

schen bürgerlichen Rechtspflege und des Artikels VII des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1929, B. G. Bl. Nr. 222, über Änderungen des gerichtlichen Verfahrens (Sechste Gerichtsentlastungsnovelle) wird verordnet:

§ 1. Die Bestimmungen des § 4, Z. 1 und 3, des § 7, soweit er die Aufhebung des ersten Absatzes des § 124 des allgemeinen Grundbuchgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, betrifft, der Verordnung zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Zustellungsrechts (ZustV.) vom 9. Oktober 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1340, sind aufgehoben. § 571, Abs. (4), ZPO. tritt jedoch nicht wieder in Kraft.

§ 2. Die Vorschriften der §§ 101 bis 111, 114, 155, Abs. (4), und 550, Abs. (3), der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, sowie der erste Absatz des § 124 des allgemeinen Grundbuchgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, treten in der Fassung vom 13. März 1938 mit nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen wieder in Kraft:

1. § 104, Abs. (1) und (2), hat zu lauten:

„(1) Wenn sich die Zustellung weder unmittelbar an die Person, welcher zugestellt werden soll, noch nach den Bestimmungen der §§ 102 und 103 bewirken läßt, kann sie dadurch erfolgen, daß das zuzustellende Schriftstück, falls die Zustellung durch die Post zu verfügen war, bei dem Postamte, zu dessen Amtsbereich der Zustellungsort gehört, in allen anderen Fällen aber bei dem Gemeindevorsteher des Zustellungsortes, in Wien und Graz jedoch bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Ort der Zustellung gelegen ist, niedergelegt und diese Hinterlegung sowohl durch eine schriftliche Anzeige als auch nach Tunlichkeit durch mündliche Mitteilung an in der Nachbarschaft wohnende Personen bekanntgemacht wird. Die Anzeige ist in den für die Wohnung oder das Geschäfts-, Gewerbs- oder Kanzleilokal bestimmten Briefkasten einzuwerfen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre zu befestigen.

(2) Dies darf nur an einem Werktag geschehen, wenn die Zustellung in einem Geschäfts-, Gewerbs- oder Kanzleilokale vorzunehmen ist.“

2. § 106, Abs. (2), hat zu lauten:

„Kann eine solche Zustellung nicht bewirkt werden, so ist die Partei, welcher zugestellt werden soll, durch eine schriftliche Anzeige aufzufordern, zur Entgegennahme der Zustellung zu einer ihr gleichzeitig zu bestimmenden Zeit in dem betreffenden Lokal anwesend zu sein. Diese Anzeige ist in der Wohnung oder in dem Geschäfts-, Gewerbs- oder Kanzleilokale zurückzulassen oder, falls diese Räumlichkeiten verschlossen sind, in dem dort befindlichen Briefkasten einzuwerfen oder, wenn dies nicht mög-

lich ist, an der Eingangstüre zu befestigen. § 104, Abs. (2), ist sinngemäß anzuwenden. Wenn die Partei dieser Aufforderung nicht entspricht, ist sodann im Sinne des § 104 vorzugehen.“

3. In § 107 haben die Worte „oder dem (den, der) Geschäftsführer des ausgeschiedenen Gutsgebietes“ zu entfallen.

4. Nach § 108, ZPO. wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Heilung von Zustellungsmängeln.

§ 108 a. War die Zustellung mangelhaft, so gilt sie doch als in dem Zeitpunkte bewirkt, in dem das Schriftstück der Person, der zugestellt werden soll, tatsächlich zugekommen ist.“

5. In § 109 werden die Worte „Geschäftsführer des ausgeschiedenen Gutsgebietes“ durch das Wort „Bezirksgerichte“ ersetzt.

6. § 110 hat zu lauten:

„Zustellausweis.

§ 110. Der Vollzug der Zustellung ist vom Zusteller auf dem Zustellausweis zu beurkunden. Der Zustellausweis ist vom Zusteller und vom Empfänger des Schriftstückes unter Angabe des Empfangstages zu unterfertigen. Verweigert der Empfänger die Unterschrift, so hat dies der Zusteller auf dem Ausweise zu vermerken.“

7. § 114 hat zu lauten:

„Unmittelbare Ausfolgung bei Gericht.

§ 114. (1) Eine Zustellung kann auch dadurch vollzogen werden, daß das zu übergebende Schriftstück der Person, an die die Zustellung zu bewirken ist, bei Gericht ausgefolgt wird. § 110 ist anzuwenden.

(2) Bei mehrfacher wirksamer Zustellung desselben Schriftstückes an eine Person ist die zuerst vorgenommene Zustellung maßgebend.“

§ 3. Die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (GeO.) in der Fassung der Verordnung B. G. Bl. Nr. 4/1937 über die Zustellung, die durch die Verordnung zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Zustellungsrechts (ZustV.) vom 9. Oktober 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1340, aufgehoben oder abgeändert worden sind, treten mit folgenden Abänderungen wieder in Kraft.

1. Die GeO.-Formblätter Nr. 67, 75 und 75 a können auch aus gelbem Papier mit Druck in intensiv blauer Farbe hergestellt werden. Auf den GeO.-Formblättern hat der Vermerk „Postgebühr beim Empfänger einheben“ zu entfallen. Die den jeweils geltenden Postvorschriften entsprechenden Vermerke sind unter Verwendung von Stampiglien beizusetzen. Die Verwendung der GeO.-Formblätter Nr. 66 a und 67 a hat vorläufig zu entfallen. Der Inhalt der Belehrun-

gen für den Zusteller auf den GeO.-Formblättern Nr. 74 und 75 ist dem nunmehr geltenden Wortlaut der §§ 104 und 106 ZPO. anzupassen. Im GeO.-Form. Nr. 78 ist nach den Worten „beim Gemeindeamt“ das Wort „Bezirksgericht“ einzufügen.

2. § 160, Abs. (2), a, 1. und 2. Satz, haben zu lauten:

„Soll zu eigenen Händen zugestellt werden, so ist der Empfänger durch eine schriftliche Anzeige nach GeO.-Form. Nr. 76 aufzufordern, zur Entgegennahme der Zustellung zu einer bestimmten Zeit an dem Orte anwesend zu sein; die Anzeige ist in der Wohnung, im Geschäftslokale usw. zurückzulassen oder, falls diese Räumlichkeiten verschlossen sind, in dem bei der Wohnung usw. befindlichen Briefkasten einzuwerfen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstür zu befestigen. Wenn der Empfänger dieser Aufforderung nicht entspricht, ist das Schriftstück beim Gemeindevorsteher, in Wien und Graz beim Bezirksgericht, zu hinterlegen (§ 104 ZPO.).“

3. § 160, Abs. (4), hat zu lauten:

„Die Hinterlegung nach Abs. (2), a und b, ist durch eine schriftliche Anzeige nach GeO.-Formblatt Nr. 78 und nach Tunlichkeit durch mündliche Mitteilung an Personen, die in der Nachbarschaft des Empfängers wohnen, bekanntzumachen. Die schriftliche Anzeige ist in den bei der Wohnung oder dem Geschäftslokale (Betriebs-, Kanzleiräumlichkeiten) befindlichen Briefkasten einzuwerfen oder, falls dies nicht möglich ist, an der Eingangstür zu befestigen. Ist die Zustellung in einem Geschäftslokale (Betriebs-, Kanzleiräumen) vorzunehmen, so darf der Einwurf oder die Befestigung der Anzeige nur an einem Werktag vorgenommen werden [§ 104, Abs. (2), ZPO.]. Daß nach Abs. (2) oder (3) hinterlegt wurde, hat das Gemeindeamt auf dem Zustellscheine zu beurkunden.“

4. § 160, Abs. (5), hat zu lauten:

„Die beim Gemeindevorsteher oder beim Bezirksgerichte hinterlegten Schriftstücke sind dem Empfänger, wenn er die Ausfolgung begehrt, einzuhändigen.“

5. § 160, Abs. (6), bleibt aufgehoben.

6. § 161, Abs. (1), 1. Satz, hat zu lauten:

„Wenn der Empfänger das Schriftstück bei Gericht übernehmen soll, ist es ihm von dem Beamten, bei dem es sich gerade befindet (Geschäftsabteilung, Vollzugsabteilung, Zusteller), unmittelbar auszufolgen (§ 114 ZPO.).“

7. § 161, Abs. (2), hat zu lauten:

„Die unmittelbare Ausfolgung bei Gericht ist auf dem schon vorbereiteten Zustellausweis oder im Akte durch eine Empfangsbestätigung des

Empfängers und von dem ausfolgenden Gerichtsangestellten durch Beifügen seines Namens zu beurkunden.“

§ 4. Zustellungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, aber vor dem 1. Oktober 1946 vorgenommen werden, sind auch dann gültig, wenn sie zwar nicht dem nach dieser Verordnung geltenden Rechte, wohl aber den bisherigen Vorschriften entsprechen.

Gerö

**114. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau vom 26. Mai 1946, betreffend die Durchführung des Bundesgesetzes vom 20. März 1946, B. G. Bl. Nr. 81, über den Urlaub von Arbeitern in Baugewerben und Baunebengewerben (Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz).**

Auf Grund der §§ 7, Abs. (2), 9, Abs. (4), 11, Abs. (5), 14, Abs. (4), und 17 des Bundesgesetzes vom 20. März 1946, B. G. Bl. Nr. 81, über den Urlaub von Arbeitern in Baugewerben und Baunebengewerben (Bauarbeiter-Urlaubsgesetz) wird verordnet:

**Deckung des Aufwandes.**

§ 1. (1) Der Zuschlag, den der Dienstgeber zur gemeinsamen Deckung des Aufwandes an Urlaubsentgelt, Abfindungen und Verwaltungskosten zu zahlen hat, beträgt für eine Arbeitswoche das 2,25fache des sich für diese Arbeitswoche nach § 8 des Gesetzes ergebenden Stundenlohnes.

(2) Der Zuschlag nach Abs. (1) ist auf zehn Groschen in der Weise zu runden, daß Beträge unter fünf Groschen unberücksichtigt bleiben, solche über fünf Groschen als zehn Groschen gerechnet werden.

**Anwartschaft.**

§ 2. (1) Der Arbeiter erwirbt für jede Urlaubsmarke, die während der ersten 172 Arbeitswochen zu kleben ist, die Anwartschaft auf ihren halben Wert und für jede Urlaubsmarke, die während der folgenden Arbeitswochen zu kleben ist, die Anwartschaft auf ihren vollen Wert.

(2) Als Arbeitswochen im Sinne des Abs. (1) zählen auch die nach § 4, Abs. (3), des Gesetzes anzurechnenden Kalenderwochen.

**Urlaubsbuch.**

§ 3. (1) Der Dienstgeber hat für jeden Arbeiter ein Urlaubsbuch nach dem Muster der Beilage 1 auszustellen und zu verwahren.

(2) Dem Arbeiter ist bei Auflösung des Dienstverhältnisses das Urlaubsbuch auszuhändigen. Er

hat es dem neuen Dienstgeber zu übergeben, der es zu verwahren hat. Wenn dem neuen Dienstgeber kein Urlaubsbuch oder ein mangelhaft geführtes Urlaubsbuch übergeben wird, so hat er den Mangel, wenn dieser durch Rückfrage beim vorigen Dienstgeber nicht behoben wird, der Urlaubskasse anzuzeigen.

(3) Wenn das Urlaubsbuch dem Arbeiter binnen drei Monaten nach Aufhören der Beschäftigung nicht ausgehändigt werden kann, so hat es der Dienstgeber ohne Verzug der Urlaubskasse zu übergeben.

**Urlaubskasse.**

§ 4. (1) Die Verwaltungsorgane der Urlaubskasse sind der Ausschuß (§ 5), der Vorstand (§ 6), der Aufsichtsrat (§ 7) und die Beiräte (§ 8).

(2) Das Amt der Mitglieder der Verwaltungsorgane ist ein Ehrenamt. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der angemessenen Barauslagen.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses, des Vorstandes und der Beiräte dürfen nicht dem Aufsichtsrat, die Mitglieder der Beiräte dürfen nicht dem Vorstände angehören.

(4) Die Amtsdauer der Verwaltungsorgane währt fünf Jahre. Die erste Amtsdauer endet am 31. Dezember 1949.

(5) Die Verwaltungsorgane fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei gleichgeteilten Stimmen ist die Meinung angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat.

§ 5. (1) Der Ausschuß besteht aus je zwölf Vertretern der Dienstgeber und der Arbeiter. Die Vertreter der Dienstgeber werden von dem Leiter der österreichischen Kammern für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen, die Vertreter der Arbeiter vom Arbeiterkammertag entsendet.

(2) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Vorsitzenden und aus der Gruppe, der der Vorsitzende nicht angehört, dessen Stellvertreter.

(3) Dem Ausschuß obliegt die Genehmigung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie die Beschlußfassung über die Urlaubsordnung, die Geschäftsordnung, die Besoldungsordnung [§ 11, Abs. (3)] und über eine Antragstellung zur Änderung der Höhe des Zuschlages (§ 1).

§ 6. (1) Der Vorstand besteht aus je drei Vertretern der Dienstgeber und der Arbeiter, die vom Ausschuß aus der Gruppe der Dienstgeber, beziehungsweise aus der Gruppe der Arbeiter entsendet werden.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Obmann und aus der Gruppe, der der Obmann nicht angehört, dessen Stellvertreter.

(3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Urlaubskasse. Die Geschäftsordnung kann zur Vertretung der Urlaubskasse den Obmann in Gemeinschaft mit dem Obmann-Stellvertreter berufen.

§ 7. (1) Der Aufsichtsrat besteht aus je zwei Vertretern der Dienstgeber und der Arbeiter. Die Vertreter der Dienstgeber werden von dem Leiter der österreichischen Kammern für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen, die Vertreter der Arbeiter vom Arbeiterkammertag entsendet.

(2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Vorsitzenden und aus der Gruppe, der der Vorsitzende nicht angehört, dessen Stellvertreter.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Gebarung der Urlaubskasse. Dem Aufsichtsrat sind auf Verlangen alle Bücher, Rechnungen, Belege, Urkunden, Wertpapiere, Schriften und sonstigen Unterlagen vorzulegen und alle zur Ausübung des Aufsichtsrechtes erforderlichen Mitteilungen zu machen.

(4) Dem Aufsichtsrat obliegt die Vorgehmung des Jahresvoranschlags, des Rechnungsabschlusses, der Geschäftsordnung und der Besoldungsordnung.

(5) Der Aufsichtsrat kann beim Bundesministerium für soziale Verwaltung beantragen, die Gebarung der Urlaubskasse einer amtlichen Überprüfung zu unterziehen. Der Aufsichtsrat hat dies zu beantragen, wenn die im Rechnungsabschluß ausgewiesenen Verwaltungskosten im Vergleich zu den Leistungen der Urlaubskasse unverhältnismäßig hoch sind oder die Leistungsfähigkeit der Einrichtung gefährdet ist.

§ 8. (1) Bei jeder Kassennebenstelle wird ein Beirat gebildet.

(2) Der Beirat besteht aus je drei Vertretern der Dienstgeber und der Arbeiter. Die Vertreter der Dienstgeber werden von der örtlich zuständigen Kammer für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen, die Vertreter der Arbeiter von der örtlich zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte entsendet. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 entsprechend.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Obmann und aus der Gruppe, der der Obmann nicht angehört, dessen Stellvertreter.

(4) Dem Beirat obliegt die Durchführung der Aufgaben, die ihm in der Urlaubsordnung und in der Geschäftsordnung übertragen werden.

§ 9. (1) Die Urlaubskasse hat alljährlich — erstmalig für das Jahr 1947 — einen Jahresvoranschlag zu erstellen. Im Voranschlage nicht vorgesehene Aufwendungen sind dem Aufsichtsrate rechtzeitig vorher mitzuteilen.

(2) Die Urlaubskasse hat alljährlich — beginnend mit dem Jahre 1947 — innerhalb der ersten drei Monate einen Rechnungsabschluß und einen Geschäftsbericht zu verfassen.

(3) Die zur Anlage verfügbaren Vermögensbestände der Urlaubskasse sind nach den für die gesetzlichen Sozialversicherungsträger geltenden Vorschriften fruchtbringend anzulegen.

§ 10. Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung der Urlaubskasse werden durch eine Geschäftsordnung getroffen.

#### Dienstnehmer der Urlaubskasse.

§ 11. (1) Die Büro- und Kassengeschäfte der Urlaubskasse besorgt das Kassenbüro mit besoldeten Dienstnehmern.

(2) Die Dienstnehmer werden vom Vorstande bestellt und entlassen. Sie unterstehen dienstlich dem Vorstande.

(3) Die Rechte und Pflichten der Dienstnehmer und ihre Ansprüche auf Besoldung werden in einer Besoldungsordnung bestimmt, die zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bedarf.

#### Urlaubsordnung.

§ 12. (1) Der Ausschuß (§ 5) beschließt eine „Urlaubsordnung für die Arbeiter in der Bauwirtschaft“; die Urlaubsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

(2) Die Urlaubsordnung hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten über den Vertrieb, die Ausstellung und die Verwahrung der Urlaubsbücher, über den Vertrieb der Urlaubsmarken, über die Gebarung mit den Urlaubsmarken, über die Abhebung des Urlaubsentgeltes und der Abfindungen, über die Rückzahlung nicht geschuldeter Leistungen, über den Ersatz für vernichtete oder unbrauchbar gewordene Urlaubsbücher oder Urlaubsmarken und über die Einziehung von Urlaubsbüchern.

#### Oberste Aufsicht.

§ 13. Der Bundesminister für soziale Verwaltung führt die oberste Aufsicht. Er kann jederzeit die Durchführung einer amtlichen Überprüfung der Urlaubskasse anordnen.

#### Wirksamkeitsbeginn.

§ 14. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz vom 20. März 1946, B. G. Bl. Nr. 81, in Kraft.

Maisel

Beilage

zur Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz

Nach § 4, Abs. (3), des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes anrechenbare Dienstzeiten: ..... 194.....

Stampiglie der Urlaubskasse oder Kassennebenstelle .....  
Unterschrift

Vom .....	bis .....	anrechenbare .....	Wochen .....
" .....	" .....	" .....	" .....
" .....	" .....	" .....	" .....
" .....	" .....	" .....	" .....
" .....	" .....	" .....	" .....
" .....	" .....	" .....	" .....
" .....	" .....	" .....	" .....
" .....	" .....	" .....	" .....
" .....	" .....	" .....	" .....
" .....	" .....	" .....	" .....
" .....	" .....	" .....	" .....
" .....	" .....	" .....	" .....

**Urlaubsbuch Nr.** .....

Zu- und Vorname des Arbeiters .....

geboren am .....

in .....

Ausgestellt am ..... 194.....

von .....

Firmenstampiglie .....

Unterschrift des Ausstellenden .....


Beilage

zur Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz

### Auszahlungsvermerk

Höhe des Urlaubsgeldes für die Zeit vom .....  
 bis .....

S ..... 8

in Worten  Schilling, g wie oben

Tag der Auszahlung an den Arbeiter: ..... 194.....

Unterschrift des Arbeiters

Überwiesen unter Nr. ....  
 am ..... 194.....

.....  
 Unterschrift

T. O. oder K. V.-mäßiger Bruttostundenlohn ..... S ..... 8,  
 Wochenbetrag der geklebten Urlaubsmarken

		S	8
1	v. b.		
2	v. b.		
3	v. b.		
4	v. b.		
5	v. b.		
6	v. b.		
7	v. b.		
8	v. b.		
9	v. b.		
10	v. b.		
<b>Summe:</b>			

Für jede Woche darf nur eine Zeile benutzt werden. Die Urlaubsmarken sind nach dem Einkleben sogleich einzeln durch Überdrucken oder Überschreiben (mit Tinte) mit dem Datum des letzten abgerechneten Arbeitstages zu entwerfen (zum Beispiel 1. X. 1946). Sind in einer oder mehreren Wochen keine Marken zu kleben, so dürfen keine Wochenabschnitte freigelassen werden.



**115. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. August 1946, womit Fragen der österreichischen Vertragsversicherung geregelt werden (Versicherungsüberleitungsverordnung).**

Auf Grund des § 4, Abs. (3), des Versicherungsüberleitungsgesetzes vom 13. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 108, wird verordnet:

**Artikel I**

Aus Versicherungsverträgen, die gemäß den Kundmachungen, B. G. Bl. Nr. 178/1936, 324/1936, 325/1936 und 326/1936 an die Österreichische Versicherung A. G. in Wien übertragen wurden, dürfen vorerst nur die folgenden Leistungen erbracht werden:

1. Für Kapitalszahlungen aus der Lebensversicherung (ausgenommen Versicherungen gemäß Punkt 3 und 4) je Versicherungsfall:

- a) im Ablebensfalle: 25 v. H. der vertragsmäßigen Leistung, höchstens jedoch 3000 S und mindestens 200 S; ist der vertragsmäßige Anspruch kleiner als diese Mindestsumme, die volle vertragsmäßige Leistung;
- b) im Erlebensfalle: Leistungen gemäß § 13, Abs. (1), des Schillinggesetzes vom 30. November 1945, St. G. Bl. Nr. 231, insgesamt höchstens die in lit. a vorgesehene Leistungen. Das Gleiche gilt im Ablaufsfalle von Versicherungen mit bestimmtem Auszahlungstermin. Wenn das Ableben des Versicherten nach dem Erlebensfall oder Ablaufsfalle erfolgt, sind die bis dahin erbrachten Leistungen auf das Ausmaß gemäß lit. a zu ergänzen.

In den Fällen a und b erhöht sich die auszahlende Summe, im Rahmen der vertragsmäßigen Leistung, um den Betrag der für die betreffende Versicherung seit 1. Jänner 1946 fällig gewordenen und bezahlten Prämien.

2. Für Kapitalszahlungen aus Unfall- und Invaliditäts-Zusatzversicherungen (ausgenommen Versicherungen gemäß Punkt 3 und 4) je Versicherungsfall: die gemäß Punkt 1, lit. a, zulässigen Leistungen.

3. Für Kapitalsversicherungen gemäß Punkt 1 und 2, zu denen keine Prämien an die Oster-

reichische Versicherung A. G. bezahlt wurden, sind derzeit keine Leistungen zulässig, wenn diese Versicherungen gegen Einmalprämie abgeschlossen oder infolge Einstellung der vertragsmäßigen Prämienzahlung bereits vor dem 1. Mai 1936 prämienfrei gestellt waren.

4. Für Kapitalsversicherungen gemäß Punkt 1 und 2, die infolge Einstellung der vertragsmäßigen Prämienzahlung nach dem 1. Mai 1936 prämienfrei gestellt wurden und zu denen mindestens eine Prämienrate an die Österreichische Versicherung A. G. bezahlt wurde, sind Leistungen nach den Bestimmungen der Punkte 1 und 2 mit der Beschränkung zu erbringen, daß sich der Satz von 25. v. H. und der Höchstbetrag, nicht auch der Mindestbetrag, in dem Verhältnis vermindern, das dem Betrage der an die Österreichische Versicherung A. G. bezahlten Prämien zum Betrage sämtlicher zu dieser Versicherung bezahlten Prämien entspricht. Wurden bei Einberufung zum Wehrdienst nur Sicherungsbeiträge anstelle der vereinbarten Prämien bezahlt, so sind letztere der Ermittlung des Verhältnisses der Leistungsverminderung zugrunde zu legen.

5. Für Rentenzahlungen je Rentempfänger: 25 v. H. der vertragsmäßigen Leistung; jedoch höchstens 300 S und mindestens 50 S im Monat; ist der vertragsmäßige Anspruch kleiner als diese Mindestsumme, die vertragsmäßige Leistung. Die Nachzahlung oder Ergänzung von Rentenraten, die vor dem 1. Mai 1945 fällig wurden, ist derzeit nicht zulässig. Zahlungen aus Rentenoptionen, die bei Kapitalsversicherungen vorgesehen sind, sind bis auf weiteres nur dann zulässig, wenn die Option bereits vor dem 1. Jänner 1946 ausgeübt worden ist.

6. Bei Ermittlung der zulässigen Leistungen an die im § 7 des Versicherungsüberleitungsgesetzes bezeichneten Personen sind anstelle der Bestimmungen des § 4, Abs. (1), B, die Bestimmungen dieser Verordnung zu berücksichtigen.

**Artikel II.**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

Zimmermann



# **BUNDESGESETZBLATT**

**FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH**

**Bezugspreis für das Jahr 1946**

**für ständige Bezieher im Inland . . . S 30.—**

**für ständige Bezieher im Ausland . . . S 40.—**

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto; Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, sowie beim Verlag der

**ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI**

Wien III, Rennweg 12 a